www.ecoda.de

ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ruinenstraße 33
44287 Dortmund

☎ 0231 58699518
✉ lordieck@ecoda.de
www.ecoda.de

Vorläufiger Stand des Umweltberichts

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Wiesenaue im Landkreis Havelland

Bearbeitet von:

Miriam Lordieck, M. Sc. Landschaftsökologie
Diana Zimmermann, M.Sc. Geographie

Dortmund, den 29. September 2026

Träger der Planung

Gemeinde Wiesenaue, vertreten durch
Amt Friesack
Marktstraße 22
14662 Friesack

Bearbeitung:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis
Kartenverzeichnis
Tabellenverzeichnis

Seite

1 Einleitung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen und weitere Vorgaben 1
2 Methodik 2
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 4
3.1 Allgemeine Wirkfaktoren von Windenergieplanungen 4
3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung 7
3.3 Auswirkungen bei Störungen (schwere Unfälle oder Katastrophen) 21
3.4 Voraussichtliche Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 21
4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 23
4.1 Eingriffsrelevante Projektmerkmale 23
4.2 Allgemeine naturschutzrechtliche Vorgaben 23
4.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden 23
4.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Pflanzen / Biotopen sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft 24
4.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wassers 24
4.6 Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 25
5 Alternativenprüfung 26
6 Zusammenfassung 27

Abschlusserklärung
Literaturverzeichnis
Anhang

Abbildungsverzeichnis

Seite

Kapitel 3:

Abbildung 3.1: Bodeneinheiten im Bereich des Plangebiets 15

Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 3:

Karte 3.1: Biotoptypen im Plangebiet 13

Tabellenverzeichnis

Seite

Kapitel 2:

Tabelle 2.1: Prüf- und Bewertungskriterien sowie Beurteilungsgrundlagen2

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Umweltberichts ist die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenaue.
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 142 ha und befindet sich an der nordwestlichen Grenze der Gemeinde Wiesenaue. Dort schließt das Stadtgebiet von Friesack an.

Die vorliegende Unterlage dient der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Sie umfasst einen vorläufigen Bearbeitungsstand, bei dem nicht für alle Schutzgüter die volle Prüftiefe erreicht wird.

Der Umweltbericht wurde für das Amt Friesack als Plangeber erarbeitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen einer Bauleitplanung wird von Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist) verlangt.
BauGB § 2 Abs. 4 Satz 1:
Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a (des Gesetzes) wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Mit der Umweltprüfung werden Auswirkungen eines Vorhabens abgeschätzt auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt),
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Für die einzelnen Schutzgüter gelten jeweils eigene Fachgesetze und gesetzliche Festlegungen, welche im Rahmen der Umweltprüfung zusätzlich zu den Vorgaben des Baugesetzbuches zu beachten sind (vgl. Anhang I).

Das Ergebnis dieser Umweltfolgenabschätzung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

2 Methodik

Für die einzelnen Schutzgüter, die gemäß Anlage 1 BauGB im Umweltbericht geprüft werden müssen, sind unterschiedliche Auswirkungen durch Windenergieplanungen zu erwarten. Anhand der zu erwartenden Auswirkungen werden unterschiedliche Untersuchungsräume und -tiefen gewählt. So sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Klima und Luft eher gering während das Landschaftsbild und gewisse Tierarten durch Windenergieanlagen in teils weiten Räumen und mit einer gewissen Erheblichkeit betroffen sein können. Viele Auswirkungen sind auf die unmittelbare Flächeninanspruchnahme beschränkt. Da zum aktuellen Planungsstand keine konkreten Standorte oder Infrastrukturflächen vorliegen, wird für die unmittelbaren Auswirkungen das gesamte Plangebiet betrachtet. Auswirkungen, die darüber hinausgehen, entstehen vor allem durch die Windenergieanlagen und deren Betrieb. Die Anlagenstandorte können innerhalb des Plangebiets aufgrund der Rotor-out-Regelung auch nah an der Plangebietsgrenze stehen. Daher werden hier vorsorglich Untersuchungsräume um das Plangebiet gezogen.

Die nachfolgende Tabelle 2.1 zeigt die bei der Prüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen:

Tabelle 2.1: Prüf- und Bewertungskriterien sowie Beurteilungsgrundlagen

Schutzgüter	Prüf- u. Bewertungskriterien	Untersuchungsraum	Beurteilungsgrundlagen (Datengrundlagen und Fachbeiträge)
Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Biotoptypen Schutzgebietskulisse: - GLB, § 30 Biotope, Biotopkataster, Alleen - FFH-Gebiete, Nationalparke, NSG, LSG	300 m-Umkreis Plangebiet Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe	- Biotoptypenerfassung (MEP Plan) - Informationssysteme des Landes Brandenburg - Geoportal Landkreis Havelland
Schutzgut Tiere	Vorkommen von Arten, insbesondere betriebsbedingt beeinträchtigte Fledermaus- und Vogelarten Schutzgebietskulisse (EU-VSG)	5 km-Umkreis 2 km-Umkreis	- Datenabfragen beim Fachinformationssystem des Landes Brandenburg, der Vogelschutzwarte Brandenburg und www.ornitho.de - Erfassungen und Ergebnisbericht zu Brut- und Rastvögeln (MEP Plan, in Bearbeitung)

Schutzgüter	Prüf- u. Bewertungskriterien	Untersuchungsraum	Beurteilungsgrundlagen (Datengrundlagen und Fachbeiträge)
			- Fachbeitrag zur Strategischen Artenschutzprüfung (in Bearbeitung) - FFH- Vorprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung (in Bearbeitung)
Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe	- Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten nach Breuer & Landschaftsrahmenplan des Landkreises Havelland - Eingriffsermittlung im LBP nach dem Märkischen Modell
Schutzgut Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Plangebiet	- Geoportal Landkreis Havelland - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Schutzgut Wasser	Grundwasser, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete	Plangebiet	- Geoportal Landkreis Havelland
Schutzgut Klima und Luft	Last- und Ausgleichsräume, Klimatope und deren Eigenschaften, Klimadynamik/Luftaustauschprozesse	Plangebiet	- Biotoptypenerfassung (MEP Plan) - Geoportal Landkreis Havelland - Deutscher Wetterdienst (DWD)
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Schall-/Schattenemissionen, Erholungsfunktion, Rad-/Wanderwege, Sehenswürdigkeiten	Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe	- Geoportal Landkreis Havelland - Landschaftsrahmenplan des Landkreises Havelland
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalbereiche	Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe	- Geoportal Landkreis Havelland - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) - Karte der Denkmale mit besonderem Raumbezug

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren von Windenergieplanungen

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

3.1.1 Auswirkungen durch die Durchführung baulicher Maßnahmen (baubedingte Wirkfaktoren)

Als baubedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen der gewachsenen Bodenstruktur durch Umschichtung, Abtrag, Umlagerung und Überdeckung sowie der Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich der Baufahrzeuge und auf Bodenlagerflächen zu nennen. Darüber hinaus kann es potenziell zu Veränderungen der chemischen Bodenverhältnisse kommen. Die Ablagerungen von Böden in Tallagen können zudem den Rückhalteraum für Hochwässer reduzieren. Oberflächengewässer und Grundwasser können durch Stoffeinträge (Schottermaterial, Betriebsstoffe der Baufahrzeuge) verunreinigt bzw. die Durchgängigkeit unterbrochen werden. Bei Gewässerverrohrungen verändert sich ggf. die Oberflächengewässermorphologie.

Lebensräume von Pflanzen und Tiere werden durch die erforderlichen Maßnahmen z. T. zerstört oder stark verändert. Hiervon können auch Flächen betroffen sein, die nur während der Baumaßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden und anschließend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Tötung von Tieren sowie die Zerstörung von Pflanzen durch die Baumaßnahmen ist ein weiterer potenzieller Wirkfaktor. Darüber hinaus können auch direkte Störungen von lärmempfindlichen Tieren durch die Errichtung der Windenergieanlagen eintreten.

Als baubedingter Wirkfaktor im Hinblick auf das Schutzgut Mensch kann eine temporäre Belästigung durch Lärm- und Staubemissionen z. B. durch Baufahrzeuge auftreten, die zeitweise zu einer möglichen Störung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie der landschaftlichen Erholungsfunktion führen kann.

3.1.2 Auswirkungen durch die physische Anwesenheit der errichteten Anlagen (anlagebedingte Wirkfaktoren)

Als mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren lassen sich hinsichtlich des Schutzguts Boden die Versiegelung und Überformung von Böden sowie der Entzug der Fläche für die derzeitige bzw. für eine zukünftig andere Bodennutzung darstellen. Die Nutzung von kalkhaltigem Schotter oder Beton für Fundamente und Kranstellflächen kann zu Veränderungen des pH-Werts des Bodens führen. Bei Einsatz von genormten, zugelassenen Baustoffen ist nach dem derzeitigen Forschungsstand davon auszugehen, dass derartige Auswirkungen nur sehr kleinräumig auftreten, mit zunehmendem Alter abnehmen und somit i. d. R. als nicht erheblich zu bewerten sind.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist durch die Bodenversiegelung denkbar, die eine Verringerung der Grundwasserregeneration bewirken kann. Da das Niederschlagswasser – auch von den

befestigten Flächen – i. d. R. vor Ort zur Versickerung gebracht wird, ist von einer Verringerung der Wasserflüsse meist nicht auszugehen.
Sind Oberflächengewässer von der Bebauung durch die Anlagen oder der zur Errichtung benötigten Infrastruktur betroffen, sind auch in diesem Fall Beeinträchtigungen des Schutzguts möglich.
Für Pflanzen und Tiere kann es zu unmittelbaren, langfristigen Verlusten bzw. Veränderungen von Lebensräumen kommen.
Durch Windenergieanlagen kann es zu visuellen Beeinträchtigungen der näheren Umgebung von Baudenkmälern oder von Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern kommen. Die Schädigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern oder sonstigen Sachgütern ist in der Regel nur bei substanzieller Beeinträchtigung (z. B. Überbauung) möglich.

3.1.3 Auswirkungen durch den Betrieb der geplanten Anlagen (betriebsbedingte Wirkfaktoren)

Für den Betriebszeitraum bleiben die Fundamente der Anlagen, Kranstellflächen und Erschließungswege bestehen. Diese Flächen beschränken sich auf das notwendige Maß und werden auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt. Damit einhergehende Beeinträchtigungen sind aus bautechnischen Gründen unvermeidbar.
Im Bereich der Fundamente kommt es zu einer Vollversiegelung des Bodens. Die Böden verlieren dort ihre Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Der Bodenaushub wird zu großen Teilen zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet, so dass der Flächen- bzw. Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf den Fundamentflächen können anschließend Lebensräume für Flora und Fauna neu entstehen. Nach Abschluss der Betriebsphase wird der Boden im Rahmen einer Rekultivierung zur Aufnahme der bisherigen (land- und forstwirtschaftlichen) Nutzung wiederhergestellt, so dass die Nachhaltigkeit bezüglich der Nutzung von Fläche und Boden gewährleistet ist. Die teilversiegelten Flächen (v. a. Kranstellflächen, Zufahrten) werden geschottert und somit für anfallendes Niederschlagswasser teildurchlässig sein. Gegenüber einer Versiegelung wird die Beeinträchtigung minimiert, kann aber nicht vollständig vermieden werden. Das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Fundamente wird in die umliegenden Flächen abgeleitet und vor Ort zur Versickerung gebracht.

Für den Betrieb der Windenergieanlagen werden im Rahmen regelmäßiger Wartungen Betriebsmittel (z. B. Schmieröle) ausgetauscht und fachgerecht entsorgt. Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Die vorhandenen, z. T. als wassergefährdend klassifizierten Betriebsstoffe werden im Fall einer Leckage in speziellen Schutzvorrichtungen innerhalb der Windenergieanlage aufgefangen. Stoffliche Emissionen, z. B. von Schadstoffen oder Abwässern, entstehen darüber hinaus beim Betrieb von Windenergieanlagen nicht.

Für einzelne Tierarten, die gegenüber Windenergieanlagen empfindlich sind, kann es aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden Störreize zu einem Lebensraumverlust kommen. Daneben besteht für bestimmte Tierarten die Gefahr, mit den Rotoren der Windenergieanlagen zu kollidieren. Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind insbesondere dann zu erwarten, wenn Lebensräume seltener oder gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten in erheblichem Maß zerstört oder beeinträchtigt werden oder wenn seltene oder gefährdete Tierarten vertrieben oder getötet werden.

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Für Anwohner oder Erholungssuchende, die eine derartige Veränderung des Landschaftsbildes als negativ empfinden, wird sich die Erholungsfunktion und Erholungsqualität der Landschaft vermindern.

Lichtemissionen entstehen im Betrieb von Windenergieanlagen durch die Befeuerung im Rahmen der Flugsicherheitsvorschriften. Die v. a. nachts wahrnehmbare Befeuerung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) bedarfsgesteuert einzurichten, um mögliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung und die Umwelt zu minimieren.

Ein charakteristisches Merkmal von Windenergieanlagen ist die Drehung der Rotoren, die einen visuellen Reiz erzeugt, der in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und der Windrichtung variieren kann. Im von der Sonne abgewandten Bereich verursachen die Rotorblätter den sogenannten Schattenwurf. Neben diesen visuellen Reizen gehen von Windenergieanlagen auch akustische Reize aus. Die Schallemission einer Windenergieanlage wird wesentlich durch die Geräusche der drehenden Rotorblätter verursacht. Als weitere Schallquellen können bei Windenergieanlagen der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Getriebe, Kupplung und Generator und die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt sowie das Kühlgebläse auftreten. Die Einhaltung der jeweiligen Richtwerte wird durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Abschaltautomatiken) gewährleistet.

Wärmeemissionen gehen beim Betrieb von Windenergieanlagen lediglich von der Gondel aus. Betriebsbedingte Wärme wird an die Umgebungsluft abgegeben und von dieser unmittelbar absorbiert. Mit nennenswerten Erwärmungseffekten der Umgebungsluft ist nicht zu rechnen. Strahlungsemissionen entstehen durch den Windenergieanlagen Betrieb nicht.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen Erschütterungen im Untergrund, die sich in Form von elastischen Wellen im Boden ausbreiten. Diese Erschütterungen sind i. d. R. für Menschen nicht wahrnehmbar, können aber unter Umständen die Messergebnisse von Erdbebenmessstationen beeinträchtigen. Das Projektgebiet befindet sich nicht innerhalb einer der relevanten Radien der genannten Erdbebenmessstationen.

Durch die Energiebereitstellung durch Windenergieanlagen kommt es zu einem geringeren Bedarf an der Nutzung fossiler Brennstoffe, wodurch positive Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten sind.

3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

3.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

3.2.1.1 Wirkpotenzial der Planung

Als baubedingter Wirkfaktor im Hinblick auf das Schutzgut Mensch kann eine temporäre Belästigung durch Lärm- und Staubemissionen z. B. durch Baufahrzeuge auftreten, die zeitweise zu einer möglichen Störung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie der landschaftlichen Erholungsfunktion führen kann.

Während der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind Störungen der Wohnruhe durch Schallimmissionen und Schattenwurf möglich. Erholungssuchende können sich durch den Anblick bzw. den Bewegungsreiz der Anlagen und im näheren Umfeld auch durch Schallimmissionen gestört und somit in ihrer Erholungsnutzung beeinträchtigt fühlen.

3.2.1.2 Bestand und Bewertung

Das Vorhaben befindet sich an der nordwestlichen Grenze des Gemeindegebiets Wiesenaue, welches dort an das Stadtgebiet von Friesack grenzt. Wiesenaue und Friesack werden mit vier weiteren Gemeinden im Amt Friesack verwaltet.

Die Ortsteile Vietznitz und Warsnow liegen süd- und nordöstlich des Plangebiets entlang der Landesstraße L 17 und auf dem Gemeindegebiet von Wiesenaue. Die Entfernungen von der Plangebietsgrenze zu den Ortskernen beträgt >1,1 bzw. 1,8 km. Südwestlich und in > 1,2 km Entfernung zur Plangebietsgrenze liegt die Ortschaft Briesen auf dem Stadtgebiet von Friesack. Zwischen Briesen und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 5 in Nord-Süd-Richtung. Ausgehend von der Bundesstraße nach Westen verläuft eine Straße durch das Plangebiet und erschließt die Orte Vietznitz und Warsow. Östliche dieser beiden Orte verläuft eine Bahnstrecke zwischen Berlin und Hamburg.

3.2.1.3 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Plangebiet befindet sich keine Wohnbebauung. Sollten Schall- und Schattenemissionen durch Windenergieanlagen im Plangebiet für die nächstgelegenen Wohnhäuser relevant werden, werden diese durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik auf ein verträgliches Maß reduziert, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohnumfeld zu rechnen ist.

Im Gebiet gibt es keine bedeutenden Erholungseinrichtungen. Ein Radweg quert das Plangebiet von Südwesten nach Nordosten. Dort befinden sich im Ort Vietznitz einige kleinere Anziehungspunkte wie Denkmäler, eine Kirche sowie ein Dorfplatz mit historischem Backofen. Waldgebiete mit Erholungsfunktion sind von der Planung ausgeschlossen. Dort wird durch die Maskierung der Bäume keine erhebliche Auswirkung durch Windenergieanlagen erwartet.

3.2.2 Schutzgut Tiere

3.2.2.1 Wirkpotenzial der Planung

Es werden im Zuge von Bauarbeiten temporär diejenigen Flächen im Plangebiet in Anspruch genommen, die während des späteren Betriebs dauerhaft benötigt werden (z. B. Kranstellfläche). Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, was temporär zu einer Nichtnutzung einer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte führen kann. Nach Fertigstellung können diese Lebensräume i. d. R. kurzfristig wieder besiedelt werden. Temporär werden im Plangebiet Bauarbeiten stattfinden. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass temporär an verschiedenen Stellen Störungen auftreten werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass gleichzeitig auf allen Bauflächen gearbeitet wird, so dass es dauerhaft auf allen Bauflächen zu Störungen bzw. einer Barrierewirkung kommen wird. Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissio-nen und optische Wirkungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein. Diese Störung kann zu einer temporären Nichtnutzung einer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte führen. Das Risiko der baubedingten Verletzung/Tötung von Individuen oder der Beschädigung von deren Entwicklungsformen ist insbesondere dann gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bzw. deren Standorte im Bereich von Bauflächen befinden, die zum Zeitpunkt des Baubeginns von Tieren genutzt bzw. von Pflanzen besiedelt werden.

Durch die Fundamente und Kranstellflächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren gehen. Die beanspruchten Flächen werden zum Teil vollversiegelt (z. B. Fundament) und zum Teil teilversiegelt (z. B. Kranstellfläche). In diesen Bereichen kommt es zur Versiegelung des Bodens und auch Umgestaltung der dortigen Lebensräume. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort beispielsweise seine Funktion als Lebensraum für die Fauna. Wenn diese Bereiche vor der Errichtung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte fungieren, kann dieser Wirkfaktor zu einer dauerhaften Beschädigung/Zerstörung einer derartigen Stätte führen. Die geplanten Windenergieanlagen werden als Bauwerke mit vergleichsweise geringem Durchmesser und runder Gestaltung am Mastfuß am Boden keine Hinderniswirkung entfalten. Darüber hinaus haben die sonstigen bebauten Flächen (z. B. Kranstellfläche) nur ein geringes Ausmaß, so dass in der Regel nicht von nennenswerten Barrierewirkungen für planungsrelevante Tierarten ausgegangen wird. Daher ist anlagenbedingt weder mit einer Barrierewirkung noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen. Nur in Sonderfällen kann sich bei bestimmten Konstellationen mit Tierarten mit sehr kleinen Aktionsräumen eine Betroffenheit ergeben. Von der Anlage selbst geht i. d. R. keine Erhöhung des Verletzungs-, Tötungs- bzw. Beschädigungsrisikos aus.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens können für ausgewählte Fledermaus- und/oder Vogelarten von Bedeutung sein (siehe z. B. den AGW-Erlass (MLEUV 2023)). Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds für Arten, die störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen sind und mit einem Meideverhalten reagieren (siehe z. B. den AGW-Erlass (MLEUV 2023)). Dies kann zu Lebensraumveränderungen bzw. -verlusten und ggf. auch zu einer Barrierewirkung führen. Beunruhigungen des Anlagenumfeldes werden wahrscheinlich durch akustische (Schallemmissionen der Windenergieanlagen) und optische Reize (Schattenwurf, Rotorbewegungen) verursacht. Das Ursachen-Wirkungsgefüge ist jedoch meist nicht genau bekannt oder herleitbar, so dass keine differenzierte Betrachtung der akustischen und optischen Wirkungen möglich ist. Akustische und optische Reize/Wirkungen, die durch den Wartungsverkehr verursacht werden, sind vernachlässigbar, da diese nur sehr selten und kurzfristig auftreten werden. Für Arten, die den Luftraum nutzen, besteht ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch Kollisionen. Diese Kollisionsgefahr ist artspezifisch unterschiedlich und auch abhängig vom Anlagentyp. Ein Beschädigungsrisiko ist i. d. R. nicht gegeben, da sich Entwicklungsformen i. d. R. bodennah aufhalten (z. B. nicht flugfähige Entwicklungsformen).

3.2.2.2 Bestand und Bewertung

Erfassungsdaten und weitere Datenauswertung

Für den Umweltbericht werden die Daten aus dem Ergebnisbericht zu den faunistischen Erfassungen (durchgeführt und erarbeitet von MEP Plan) herangezogen. Die Erfassungen zu den Brutvögeln (Untersuchungsraum bis 2.000 m) sind mit dem August 2026 abgeschlossen worden und ein Bericht soll Ende September 2026 vorliegen. Aus einem Zwischenbericht gehen zwei Brutplätze des Rotmilans im zentralen Prüfbereich und zwei Brutplätze des Weißstorchs im erweiterten Prüfbereich hervor. Die Erfassungen ergaben keine Nester, Horste oder Nisthilfen innerhalb des Plangebiets. Die Erfassungen der Rast- und Zugvögel dauern bis Januar 2027 an.

Es erfolgten außerdem Datenabfragen bei der Vogelschutzwarte Brandenburg (Februar 2026), beim Landesamt für Umwelt (Juli 2026) und der Online-Plattform www.ornitho.de.

Alle Daten werden in einem Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung ausgewertet.

Schutzgebiete

Das EU-Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch“ (DE-3242-421) reicht von Süden bis in einer Entfernung von 10 m an das Plangebiet heran. Ein weiteres Vogelschutzgebiet („Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE-3341-401)) verteilt sich über drei Teilgebiete, die mindestens 3,5 km entfernt vom Plangebiet liegen (vgl. Ecoda 2026).

3.2.2.3 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen erfolgt im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der für das Plangebiet vorgesehenen Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 3 BauGB. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten, es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die einer Konfliktbewältigung auf nachfolgender Zulassungsebene grundsätzlich entgegenstehen würden. Eine detaillierte Auswirkungsprognose erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

3.2.3 Schutzgut Pflanzen sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Schutzgut Pflanzen umfasst im Untersuchungsgebiet auftretenden Biotoptypen, welche anhand von Vegetationsausprägungen definiert werden. Durch das Büro MEP Plan erfolgte eine Erfassung von Biotopen anhand von vorliegenden Daten in Katastern (MEP PLAN GMBH 2026). Im August 2026 erfolgte eine Begehung des Plangebiets zur Bewertung der Vegetationsausprägung einzelner Biotope.

3.2.3.1 Wirkpotenzial

Für das Schutzgut Pflanzen sind direkte Überbauung von Vegetationsbeständen durch die Anlagenstandorte sowie die Infrastrukturflächen im Windpark zu erwarten. Baubedingt werden mehr Flächen beansprucht, als für den gesamten Betriebszeitraum. Die betriebsbedingt benötigten Flächen werden in ihrer Vegetation dauerhaft verändert, während sich auf den nur für den Bau benötigten Flächen wieder die ursprüngliche Vegetation einstellen kann. Über die unmittelbar beanspruchte Fläche hinaus sind kleinräumig Veränderungen möglich, z. B. durch veränderte Oberflächenwasserabläufe. Auch könne für die Bauphase Gehölze über die unmittelbar beanspruchte Fläche hinaus entfernt werden müssen. Grundsätzlich werden die Eingriffe in Pflanzen bzw. Biotope kompensiert, sodass in der Bilanz kein Eingriff verbleibt.

3.2.3.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet umfasst größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Offenland, die derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt werden (vgl. Karte 3.1). Die ökologische Wertigkeit der Agrarflächen variiert innerhalb des Untersuchungsraums je nach Nutzungsintensität. So besitzt zum Beispiel ein im nordwestlichen Teil des Plangebietes gelegener Luzernenacker eine geringe Wertigkeit, während den darin gelegenen Feldlerchenfenstern eine mittlere Wertigkeit zugesprochen werden kann. Eine höhere Wertigkeit besitzen außerdem Ackerflächen im Untersuchungsraum, welche aus der Nutzung genommen wurden. Im Nordwesten des Plangebiets erstreckt sich eine Grünlandbrache. Die Offenlandbereiche werden von verschiedenen Gehölzen von hoher Wertigkeit strukturiert. Hierzu zählen v. a. Baumreihen und -gruppen, alte Eichen am Waldrand, Solitärbäume sowie ein Hangbereich mit alten Kirschpflaumenbäumen. Im Untersuchungsraum treten zudem Waldflächen auf. Hierzu zählen Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, Kiefernwälder (z. T. mit Laubholzarten) und Aufforstungs-

sowie Kahlschlagflächen. Im Süden des Untersuchungsraums befindet sich ein von Intensivacker umgebenes perennierendes Kleingewässer, welches gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG als gesetzlich geschütztes Biotop einzuordnen ist. Das Plangebiet wird darüber hinaus von unbefestigten sowie teilversiegelten Wegen durchzogen (vgl. Karte 3.1).

Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)

Für das Plangebiet wurde bereits eine Studie zu Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit angefertigt, die zu dem Schluss kam, dass aufgrund der geringen Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch" eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (ECODA 2026). Eine Studie dazu wird im Rahmen der Ausweisung des Teilflächennutzungsplan durch die ecoda GmbH & Co. KG erstellt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Görner See" liegt in knapp über 2,8 km westlich des Plangebiets. Weitere FFH-Gebiete liegen in Entfernungen über 4,8 km südöstlich und über 6,8 km nördlich des Plangebiets (LANDKREIS HAVELLAND 2026).

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Görner See" liegt in knapp über 2,8 km westlich des Plangebiets. Weitere Naturschutzgebiete liegen in Entfernungen über 4,8 km südöstlich des Plangebiets (LANDKREIS HAVELLAND 2026).

Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)

Es befinden sich keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente im weiteren Umfeld des Plangebiets.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate treten im weiteren Umfeld des Plangebiets nicht auf.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland" (3340-602). Für das Gebiet gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westhavelland" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 29.04.1998 (LANDKREIS HAVELLAND 2026).

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Plangebiet. Das nächstgelegene Naturdenkmal ist die „Vietznitzer Dorfeiche" im Ortskern von Vietznitz (LANDKREIS HAVELLAND 2026).

Geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen (§ 29 BNatSchG)

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen befinden sich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Die nächstgelegene Allee befindet sich ca. 1,0 km westlich der Plangebietsgrenze entlang der Bundesstraße B 5 (LANDKREIS HAVELLAND 2026).

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Ein naturnahes, unbeschattetes perennierendes Kleingewässer befindet sich im Süden des Plangebiets und wird unter der Kennung LU07002-3241SO0024 als gesetzlich geschütztes Biotop im Biotopkataster des Landes Brandenburg geführt (LANDKREIS HAVELLAND 2026).

Eine Karte zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Bereich und weiteren Umfeld des Plangebiets wird im Zuge der weiteren Bearbeitung ergänzt.

3.2.3.3 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Lage der Anlagenstandorte sowie der benötigten temporären und dauerhaften Bauflächen stehen noch nicht fest. Die Bewertung der FFH-Verträglichkeit hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch" erfolgt in der Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden geschützte Biotope und Flächen des Biotopkatasters, geschützte Landschaftsbestandteile sowie ökologisch hochwertige Biotop- und Waldflächen von der Planung ausgenommen. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich weitgehend auf Bereiche mit geringer Biotopwertigkeit.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Unvermeidbare Eingriffe sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu ermitteln, zu bilanzieren und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Bei Waldinanspruchnahmen sind darüber hinaus die Anforderungen des Waldrechts, insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Waldausgleichs bzw. der Ersatzaufforstung, zu berücksichtigen.

Vorläufiger Stand des Umweltberichts

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
im Aufstellungsverfahren des Sachlichen
Teilflächennutzungsplan „Wind“ der
Gemeinde Wiesenaue im Landkreis Havelland

ecoda

Karte 3.1

Biotoptypen im Plangebiet



Plangebiet

Abgrenzung Fläche im FNP

Biotoptypen gemäß der Kartieranleitung „Biotopkartierung Brandenburg"

- Baumgruppen
- Baumreihen
- Eichenmischwälder bodensaurer Standorte
- Grünlandbrache
- Intensiväcker
- Kahlschlag
- Kiefernforst
- Kiefernforst mit Laubholzarten
- Sand- oder Kiesgrube
- Solitärbaum
- Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung
- Weg unbefestigt
- perennierende Kleingewässer
- teilversiegelter Weg

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Orthofotos (DOP20)

Quelle: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Bearbeitung: Miriam Lordieck, 18. September 2026

0 450 Meter

N

Maßstab 1:9.000 @ DIN A3

3.2.4 Schutzgut Boden/Fläche

3.2.4.1 Wirkpotenzial der Planung

Die gewachsene Bodenstruktur wird durch Umschichtung, Abtrag, Umlagerung und Überdeckung auf den Infrastrukturflächen und Anlagenstandorten beeinträchtigt. Für die Errichtung der notwendigen Infrastruktur ist eine Verlagerung von Boden erforderlich. Die Ablagerung von Bodenaushub in der freien Landschaft kann zu Konflikten mit dem Boden-, Natur- und Landschaftsschutz führen. Bei Einbringung von alkalischem Material (z. B. Beton, Kalkschotter) in Böden, die durch saure Ausgangsgesteine beeinflusst werden, kann der pH-Wert angehoben wird. Bei Vorliegen schutzwürdiger Böden können die schützenswerten Bodenfunktionen durch die dargestellten Wirkfaktoren erheblich beeinträchtigt werden. Im Bereich der Fundamente erfolgen dauerhafte Vollversiegelungen und auf den übrigen Infrastrukturflächen Teilversiegelungen von Böden. Durch Befahrung kann eine Verdichtung auftreten, wodurch Böden länger vegetationsfrei bleiben und ihre Wasseraufnahme und –speicherfähigkeit sinkt.

3.2.4.2 Bestand und Bewertung

Nach Darstellung der Bodenübersichtskarte 1 : 300.000 (BÜK 300) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (LBGR) (2026) treten im Bereich des Plangebiets insgesamt vier Bodeneinheiten auf, welche in Abbildung 3.1 dargestellt sind. Die Bodeneinheiten 59 (überwiegend Braunerden) und 68 (überwiegend Pseudogley-Fahlerden und Fahlerde-Pseudogleye) nehmen einen Großteil des Plangebiets ein. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden der vier Einheiten wird mit „fast ausschließlich sehr gering“ bis „vorherrschend sehr gering, gering verbreitet mittel“ angegeben (LBGR 2026).

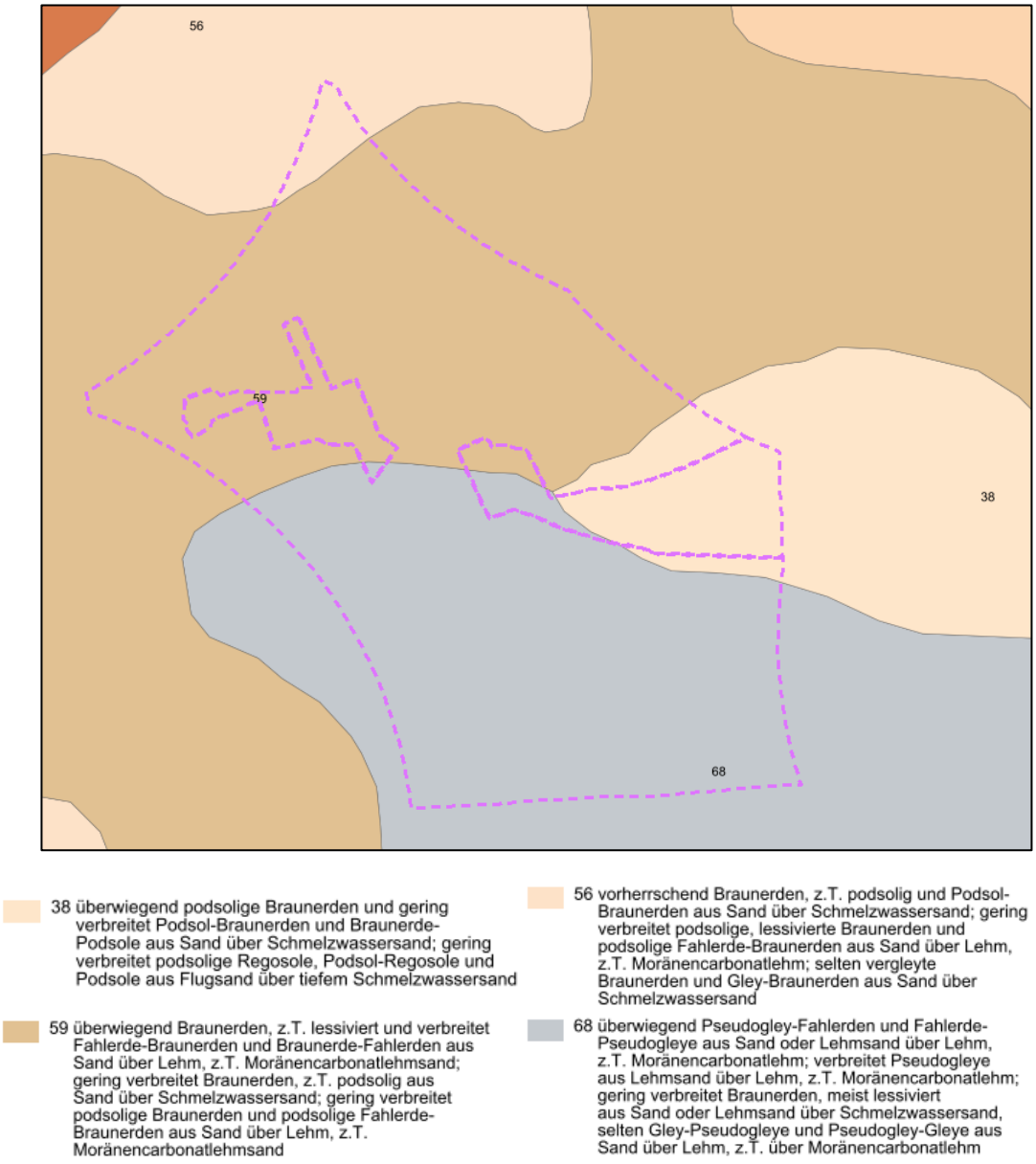


Abbildung 3.1: Bodeneinheiten im Bereich des Plangebiets (violett)

Bodendenkmäler sind im Geoportal des Landkreises Havelland dargestellt (LANDKREIS HAVELLAND 2026). Demnach liegt kein Bodendenkmal im Plangebiet und ist das nächstgelegene Bodendenkmal der Ortskern Vietznitz.

3.2.4.3 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Böden sind grundsätzlich empfindlich gegenüber Versiegelung und Verdichtung. Änderungen des Bodenwasserhaushalts durch Drainagen o. a. stellen eine weitere Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion dar.

Von dem Vorhaben können folgende Beeinträchtigungen des Bodens ausgehen:

- Baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme und Gefahr der Bodenverdichtung auf Lager- und Baunebenflächen: Die vorübergehende Nutzung von Flächen für den Baubetrieb, die Baustelleneinrichtung sowie für Lagerflächen kann zu Verdichtungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen.
- Baubedingter Abtrag, zeitweise Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden.
- Baubedingter Schadstoffeintrag durch Baufahrzeuge.

Die beim Bau beanspruchte Fläche soll auf das unabdingliche Maß beschränkt werden. Die Anlage von temporären und dauerhaften Bauflächen erfolgt sowohl auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen als auch in Bereichen, welche infolge von Versiegelung oder Befestigung einen geringen Biotopwert besitzen. Die Fahrzeuge bewegen sich während der Bauausführung innerhalb der vorgesehenen Arbeitsstreifen (weitgehend auf den Wegen bzw. auf deren Seitenrändern sowie landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen) und damit im Bereich bereits veränderter bzw. gestörter Böden. Zur Vermeidung von nachhaltigen Bodenverdichtungen durch bspw. eine häufige Befahrung sowie Materiallagerung werden die Flächen temporär befestigt.
Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen insbesondere während der Bauphase sowie angesichts der kleinflächigen Bodenversiegelung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Bodens durch die Versiegelung bzw. Teilversiegelung aufgrund des Verlusts von Bodenfunktionen jedoch als erheblich i. S. d. Eingriffsregelung anzusehen und müssen ausgeglichen bzw. ersetzt werden (vgl. Kapitel 3).

3.2.5 Schutzgut Wasser

3.2.5.1 Wirkpotenzial der Planung

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen von Windenergieanlagen i. d. R. nicht aus, sofern keine direkten Überbauungen von Oberflächengewässern oder Tiefbauten in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser erfolgen. Die Fläche dauerhaft neu entstehender Voll- und Teilversiegelungen fällt bei Windenergieanlagen gering aus. Das anfallende Niederschlagswasser wird zur Versickerung gebracht. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung wird daher als unwahrscheinlich eingestuft. Schadstoffeinträge durch die verwendeten Bausubstanzen in den Boden sind bei sachgerechtem Umgang nicht zu erwarten.

3.2.5.2 Bestand und Bewertung

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurde das Online-Fachinformationssystem des LANDKREISES HAVELLAND (2026) ausgewertet.

Oberflächengewässer

Umschlossen vom südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein perennierendes Kleingewässer. Die Plangebietsgrenze wurde so gezogen, dass dieses Gewässer nicht innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Weitere Gewässer fehlen im Plangebiet. Der Vietznitzgraben verläuft östlich und in einer Entfernung von mindestens 1,2 km zur Plangebietsgrenze.

Grundwasser

Im aktuellen Bearbeitungstand liegen noch keine Informationen zum Grundwasser vor.

Wasserschutzgebiete, Hochwasser-Risikogebiete

Wasserschutzgebiete sowie Hochwasser-Risikogebiete liegen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld nicht vor (LANDKREIS HAVELLAND 2026).

3.2.5.3 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein perennierendes Kleingewässer, das vom Plangebiet umfasst ist, wird nicht unmittelbar betroffen sein. Zum Schutz baubedingt entstehender Einträge sollten bei Bauflächen im Umfeld von 10 m um das Gewässer Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden

Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen, wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung oder die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch den Bau und/oder den Betrieb von Windenergieanlagen im Plangebiet nicht in nennenswertem Maße zu erwarten. Die teilversiegelten Flächen (Kranstellflächen, Zuwegungen) bleiben überdies für anfallendes Oberflächenwasser durchlässig. Das Erfordernis einer Grundwasserhaltung bei der Herstellung von Anlagenfundamenten wird zu einem späteren Zeitpunkt im Baugrundgutachten ermittelt. Eine Grundwasserhaltung wäre räumlich und zeitlich eng begrenzt. Zudem würde das Grundwasser nahe des Entnahmeortes wieder zur Versickerung gebracht. Mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser wäre auch dann nicht zu rechnen.

Insgesamt ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.2.6 Schutzgut Klima und Luft

3.2.6.1 Wirkpotenzial der Planung

Während der Bauphase findet temporär und lokal begrenzt ein potentiell erhöhter Schadstoffausstoß durch die Baufahrzeuge sowie den An- und Abtransport von Materialien durch Lieferfahrzeuge statt.

Anlagebedingt findet durch die Module eine großflächige Überschirmung des Bodens statt.

3.2.6.2 Bestand und Bewertung

Die Beschreibung der Klimatope innerhalb des Plangebiets basieren auf den Daten der Biotoperfassung (MEP PLAN GMBH 2026) und Daten des Climate Data Center (CDC) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) (2026). Das Plangebiet liegt im vergleichsweise niederschlagsarmen Westen Brandenburgs im Naturraum „Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland" (BFN 2026). Der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 500 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 9,5 bis 10,0 °C.

Der Untersuchungsraum wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Offenlandflächen weisen hohe Tages- und Jahresschwankungen von Temperatur und Feuchte auf. Nachts wirken sie zumeist als Kaltluftproduzenten. Gras- und Schotterwege sowie Säume und Raine sind nur kleinklimatisch wirksam. Geschlossene Gehölzbestände befinden sich in Form von Waldbereichen im Plangebiet. Im Stammraum der Gehölze herrschen ausgeglichene Tagesgänge von Temperatur und Luftfeuchte. Dicht besiedelte Belastungsräume, für die der Untersuchungsraum wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen übernehmen könnte, sind nicht vorhanden. Dem Betrachtungsraum kommt daher keine besondere klimatische Funktion zu.

3.2.6.3 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch den während der Bauphase temporär erhöhten Schadstoffausstoß werden keine erheblichen Auswirkungen ausgelöst. Über den dauerhaft neu entstehenden versiegelten Flächen werden sich die bodennahen Luftschichten bei Sonneneinstrahlung stärker erwärmen. Das umliegende Offenland und die Wälder können diesen Effekt abmildern. Das kleinräumig veränderte Mikroklima kann eine Auswirkung auf die Habitateignung der Flächen haben. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Plangebiet gelingt die emissionsarme Energiegewinnung, wodurch der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert werden kann. Dies führt im großräumigen Kontext zu geringeren Emissionen von Schadstoffen und klimawirksamen Stoffen wie CO_2. Im Allgemeinen entstehen für das Schutzgut Klima keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

3.2.7 Schutzgut Landschaft

3.2.7.1 Wirkpotenzial der Planung

Der Begriff Landschaft ist eng mit der Erholungsnutzung durch den Menschen und damit mit der Wahrnehmung des Landschaftsbildes verknüpft. Nach § 1 des BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von Windenergieanlagen wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Hinzu kommen die akustischen Reize von Windenergieanlagen, die das landschaftliche Empfinden in

ihrem Nahbereich verändern können. Die Schallemission einer Windenergieanlage wird im Wesentlichen durch die Geräusche der drehenden Rotorblätter verursacht. Als weitere Schallquellen können bei Windenergieanlagen der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Getriebe, Kupplung und Generator und die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt sowie das Kühlgebläse auftreten.
Für Windenergieanlagen, deren Gesamthöhe 100 m überschreitet, besteht im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Pflicht zur Kennzeichnung. Durch die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung können die Auswirkungen gegenüber einer durchgehenden Befeuerung deutlich vermindert werden.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des beschriebenen Wirkpotenzials unvermeidbar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu bewerten. Soweit eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung nicht möglich ist, erfolgt die Kompensation durch eine Ersatzzahlung.

3.2.7.2 Bestand und Bewertung

Detaillierte Aussagen zum Bestand und zur Bewertung des Schutzguts Landschaft werden im Zuge der weiteren Bearbeitung ausgeführt.

3.2.7.3 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im aktuellen Bearbeitungstand können keine Prognosen und Bewertungen zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut erfolgen.

3.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.2.8.1 Wirkpotenzial der Planung

Kultur- und Sachgüter können durch den Bau von Windenergieanlagen unmittelbar oder durch die sensorielle Wahrnehmung der Anlagen indirekt betroffen sein. Letzteres wäre z. B. dann der Fall, wenn bspw. Kulturlandschaftsprägende Objekte durch die Nähe zu den Anlagen in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung beeinträchtigt würden. Dabei ist auch Fernwirkung der Kulturgüter entscheidend. Ein Bodendenkmal wird wegen der räumlich sehr eingeschränkten Wirkung in der Regel nicht über eine unmittelbare Beeinträchtigung hinaus betroffen sein.

3.2.8.2 Bestand und Bewertung

Boden- und Baudenkmäler

Innerhalb des Plangebiets befinden sich gemäß Darstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM 2026a) keine Boden- oder Baudenkmäler. Nördlich und 700 m entfernt der Plangebietsgrenze liegt ein flächenhaftes Bodendenkmal. Außerdem sind die Ortskerne von Vietznitz und Warsnow süd- und nordöstlich des Plangebiet als Bodendenkmal

geschützt. In Vietznitz sind zudem sechs Gebäude inkl. der Dorfkirche als Baudenkmal ausgewiesen (BLDAM 2026a). Der Umgebungsschutz ist auf die Umkreise von je 150 m begrenzt.

Kulturlandschaftsprägende Objekte

Denkmale mit besonderem Raumbezug sind nicht betroffen (BLDAM 2026b).

Weitere detaillierte Aussagen zum Bestand an kulturlandschaftsprägenden Objekten werden im Zuge der weiteren Bearbeitung ausgeführt.

Sachgüter

Aufgrund der zu erwartenden Flächeninanspruchnahme wird bei der Realisierung der Planung eine Verringerung von landwirtschaftlichen Flächen eintreten. Weitere Sachgüter befinden sich nicht im Bereich der Planung.

3.2.8.3 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine unmittelbaren und damit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Für die Baudenkmäler im Ortskern von Vietznitz sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erkennbar. Zwar kann es zu einer gemeinsamen Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und Baudenkmälern kommen, denkmalprägende Sichtbeziehungen werden jedoch nicht in einem Umfang beeinträchtigt, der die Wahrnehmung oder die Wertigkeit der Denkmale wesentlich verändert. Eingriffe in die bauliche Substanz erfolgen nicht. Funktionale Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei Bodeneingriffen können grundsätzlich bisher nicht bekannte Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die etwaige Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde im Landkreis Havelland anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

3.2.9 Wechselwirkungen

Als Wechselwirkungen gelten im Verständnis des UVPG sämtliche Auswirkungen eines Projekts auf die Wechselbeziehungen zwischen zwei oder mehr Teilen eines (Öko-)Systems (BRÜNING 1995).

3.2.9.1 Bestand und Bewertung

Die Wechselwirkungen im Bereich der Planung sind durch intensive anthropogene Nutzungen (Landwirtschaft) bestimmt und können als bereits beeinflusst eingestuft werden.

Die durch die Planung und das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der Faktoren Boden, Wasser, Luft und Klima wirken so kleinräumig bzw. in geringem Maße, dass sie sich nicht feststellbar auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken werden. Veränderungen wirken sich kleinräumig bspw. auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere aus, wobei der Einfluss nicht immer negativ sein muss. Negative Wechselwirkungen kann im Falle der Fauna mit einer vorausschauenden Ausführungsplanung sowie ggf. Maßnahmen begegnet werden.

Dass sich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verändern werden, ist zwar nicht auszuschließen, jedoch unter Berücksichtigung des Ist-Zustands eher wenig wahrscheinlich. Wie beschrieben, können sich für das eine Schutzgut negative, für das andere Schutzgut positive Auswirkungen ergeben. In der Summe und bei Betrachtung des derzeitigen Ist-Zustandes sind die zu erwartenden Veränderungen der Auswirkungen jedoch als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

3.2.9.2 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zwischen den Wechselbeziehungen der einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

3.3 Auswirkungen bei Störungen (schwere Unfälle oder Katastrophen)

3.3.1 Grundwasserverschmutzung

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Schwere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Kultur- und Sachgüter sowie auf Wechselwirkungen zwischen diesen sind nicht zu erwarten.

3.3.2 Erdbeben und Bodenbewegungen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Erdbebengebiets gemäß DIN 4149. Eine Erdbebengefahr ist somit sehr gering. Schwere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Kultur- und Sachgüter sowie auf Wechselwirkungen zwischen diesen sind vor dem Hintergrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintreffens nicht zu erwarten.

3.4 Voraussichtliche Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass die Fläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Durch den Ackerbau bedingte Nährstoffeinträge in den Boden

und den Wasserhaushalt werden bestehen bleiben. Es findet keine Gewinnung von Strom aus Windenergie statt, sodass die Energie im Äquivalent aus anderen Quellen bezogen werden muss. Es finden keine Überbauungen bzw. Flächenversiegelungen statt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher bereits auf Ebene der Flächenausweisung darauf hinzuwirken, mögliche Umweltauswirkungen durch eine konfliktarme Standortwahl und die Berücksichtigung umweltfachlicher Belange so weit wie möglich zu minimieren. Entsprechend dem in § 18 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verhältnis zum Baurecht erfolgt die Bewältigung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Maßnahmen dienen der Vermeidung und Verringerung potenzieller Beeinträchtigungen der Schutzgüter und wurden bei der Abgrenzung des Plangebiets berücksichtigt beziehungsweise sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren.

4.1 Eingriffsrelevante Projektmerkmale

Folgende projektbezogene Merkmale sind einzelfallbezogen zu bewerten und können einen Kompensationsbedarf auslösen:

- Umfang der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme
- Anteil der Bodenversiegelung durch Fundamente, Wege, Kranstellflächen oder andere Neuversiegelungen
- Art der Gründung
- Umfang des Verlustes bzw. der Beeinträchtigung von Biotopen und Vegetationsbeständen

4.2 Allgemeine naturschutzrechtliche Vorgaben

- Maßnahmen bzw. Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Minimierung von Bodeneingriffen/Bodenarbeiten
- Rückbau temporär in Anspruch genommener Flächen (Baustraßen, Lager- und Montageflächen) nach Abschluss der Bauarbeiten

4.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden

Baustelleneinrichtung und Bodenschutz

- Flächensparenden Lagerung von Boden und Baustoffen
- Minimierung der Bodeneingriffe und Bodenbearbeitung/Flächenschonende Bauweise
- Berücksichtigung geeigneter Witterungsverhältnisse bei bodenbeanspruchenden Arbeiten

Umgang mit Bodenmaterial

- Wiederauflockerung des Bodens nach Verdichtung
- Bodenversiegelung so gering wie möglich halten
- Verzicht auf Einbringen von (belasteten) Fremdsubstanzen und Stoffen mit Schadstoffgehalt
- Oberboden fachgerecht lagern und wieder aufbringen

Rekultivierung und Wiederherstellung

- Rückbau der Baustellenstraßen und Entfernung verbliebener Reststoffe
- Maßnahmen gegen Bodenerosion ergreifen
- Aushagerung des Bodens fördern

4.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Pflanzen / Biotopen sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft

Schutz bestehender Biotope

- Schutz angrenzender Vegetationsbestände während der Bauphase
- Vermeidung von Beeinträchtigungen außerhalb der vorgesehenen Eingriffsflächen
- Befahrung und Lagerung ausschließlich innerhalb ausgewiesener Arbeitsbereiche

Wiederherstellung betroffener Flächen

- Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Vegetationsflächen
- Entwicklung standortgerechter Vegetation auf temporär genutzten Flächen

Schutz vom EU-Vogelschutzgebiet„Rhin-Havelluch"

- Vorausschauende Ausführungsplanung zur Vermeidung der Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils (z. B. Micrositing)
- Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils (z. B. temporäre Abschaltung)
- Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung etwaiger Störungen

4.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Wassers

- Versickerung von anfallenden Regenwasser gewährleisten durch wasserdurchlässige Wege
- Vermeidung von vollständig versiegelten Flächen
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen während der Bau- und Betriebsphase

Die aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden bei der Planung weitgehend berücksichtigt bzw. sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.
Bei Einhaltung der baulichen Minderungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf ein Minimum reduziert. Um dies gewährleisten zu können, ist es notwendig, die Baumaßnahmen durch ein qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Vorausschauende Ausführungsplanung zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (z. B. Micrositing)
- Temporäre nächtliche Abschaltung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermausarten
- Maßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten
- Umsetzung von CEF-Maßnahmen für eine oder mehrere planungsrelevante Arten für den etwaigen Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
- Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen bzw. Entnahmen oder Beschädigungen von Entwicklungsformen sowie ggf. etwaiger Störungen

5 Alternativenprüfung

Infrastrukturmaßnahmen

Die Infrastrukturflächen innerhalb der Sonderbaufläche stehen noch nicht fest. Die Infrastrukturmaßnahmen unterliegen im Wesentlichen den technischen Anforderungen an den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.

Bei der Planung wird ein möglichst kurzer und den Naturhaushalt weitestgehend schonender Weg zur Anbindung der Windenergieanlagen gewählt. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens können durch eine optimierte Planung der Infrastrukturflächen in ihrer Summe vermindert werden.

Standort der Windenergieanlagen

Die Standorte der geplanten Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche stehen noch nicht fest. Für die Standortplanung der Windenergieanlagen wurden als hochwertig identifizierte Bereiche aus dem Plangebiet ausgeschlossen. Im Plangebiet kann die Standortplanung somit auf Flächen mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit erfolgen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens können durch eine optimierte Standortplanung in ihrer Summe vermindert werden.

Weitere detaillierte Aussagen zur Alternativenprüfung werden im Zuge der weiteren Bearbeitung ausgeführt.

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Umweltberichts ist die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenaue.
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 142 ha und befindet sich an der nordwestlichen Grenze der Gemeinde Wiesenaue. Dort schließt das Stadtgebiet von Friesack an.

Die vorliegende Unterlage dient der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Sie umfasst einen vorläufigen Bearbeitungsstand, bei dem nicht für alle Schutzgüter die volle Prüftiefe erreicht wird.

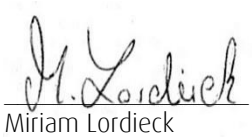
Der Umweltbericht wurde für das Amt Friesack als Plangeber erarbeitet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden im vorliegenden Dokument zunächst überschlägig und z. T. nicht vollumfänglich bewertet. Nach derzeitigem Planungsstand sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, die der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, der 29. September 2026



Miriam Lordieck

Literaturverzeichnis

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2026): Schutzgebiete in Deutschland. Kartendienst. http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete

BLDAM (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,) (2026a): BLDAM-Geoportal. https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php

BLDAM (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) (2026b): Denkmale mit besonderem Raumbezug. https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/09/Karte-%E2%80%93-Denkmale-mit-besonderem-Raumbezug-scaled.jpg

Brüning, H. (1995): Merkblatt Einheitliche Begriffsregelung UVP. UVP-Förderverein, Arbeitsgemeinschaft UVP-Gütesicherung.

DWD (Deutscher Wetterdienst) (2026): Climate Data Center (CDC). https://cdc.dwd.de/portal/

ecoda (2026): Studie zur FFH-Vorprüfung für das Windenergieprojekt „Wiesenaue“ (Gemeinde Wiesenaue, Kreis Havelland). Unveröffentl. Gutachten der VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Dresden. Münster.

Landkreis Havelland (2026): Geoportal Havelland. Natur & Umwelt. https://geoportal.hvlnet.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=7dd3403620604dfbbf66524da0b12760

LBGR (Landesamt für Bergbau,, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) (2026): Geoportal des LBGR. https://geo.brandenburg.de/?page=Boden---Basisdaten&views=Ebenen

MEP Plan GmbH (2026): Windpark „Wiesenaue“ (Landkreis Havelland) Biotopkartierung. Unveröffentl. Gutachten der VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Dresden. Dresden.

MLEUV (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz) (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Potsdam.

Anhang

I Fachgesetze und ihre Schutzgüter
II Wechselwirkungen der Schutzgüter
III Maßnahmenblätter

Die Unterlagen zum Anhang werden im Zuge der weiteren Bearbeitung ergänzt.